

Führungsaufsicht

Die kriminalpolitische Bedeutung der Führungsaufsicht war und ist umstritten.

■ Bernd Maelicke

Wie viele Täter aktuell unter Führungsaufsicht stehen, lässt sich nicht genau ermitteln, weil amtliche Angaben für die Strafrechtspflegestatistik nicht mehr bundesweit ausgewiesen werden. Nach dem Sicherheitsbericht der Bundesregierung (S. 399) dürfte die Anzahl von Führungsaufsichtsprobanden an einem beliebigen Stichtag des Jahres 2000 rund 15.000 betragen haben.

Eine besondere Qualität der Resozialisierung durch die Führungsaufsicht kann nicht festgestellt werden. Sie wird durch die Bewährungshelfer ausgeübt und praktiziert wie die Strafaussetzung und die Strafrestauesetzung zur Bewährung – zusätzliche soziale Hilfe oder Überwachung finden nicht statt.

Eine positiv inhaltliche Kooperation zwischen Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe ist nicht wahrnehmbar – deshalb konnten auch die Vorstellungen von einer »ambulanten Behandlung« oder »Sozialtherapie« analog zum geschlossenen Vollzug bisher nicht realisiert werden. Damit stellt sich verschärft die Frage nach der Notwendigkeit bzw. der zukünftigen Ausgestaltung dieses kriminalpolitischen Instrumentes.

Aus der Praxis liegen von Bewährungshelfern, Staatsanwälten, Richtern und auch von Wissenschaftlern überwiegend kritische Aussagen vor, die deutlich machen, dass eine Evaluation des Instrumentes der Führungsaufsicht dringend geboten ist. Die Aufsichtsstelle »verwaltet überwiegend Akten«, die Bewährungshelfer leisten die übliche soziale Hilfe und justizförmige Kontrolle wie für alle anderen Probanden auch.

Gesetzgeberisch ist die Führungsaufsicht konzeptionell gedacht als eine gesteigerte Form der »ambulanten Behandlung«, eine nachträgliche Intensiv-Betreuung nach dem Strafvollzug.

Noch mehr als bei der Bewährungshilfe ist bei ihr das Element der justizförmigen Sozialkontrolle beabsichtigt, da durch sie die Lebensführung der Probanden mit schlechter Sozialprognose noch stärker reglementiert und beaufsichtigt werden soll. Deshalb ist die Führungsaufsicht – anders als die Bewährungshilfe – als Maßregel der Besserung und Sicherung ausgestaltet.

Das Gericht kann bei der Führungsaufsicht dem Verurteilten Weisungen für die Lebensführung erteilen (§ 68 b StGB). Anders als bei der Strafaussetzung zur Bewährung enthält das Gesetz einen abschließenden Katalog von Weisungen, von denen das Gericht eine oder mehrere auswählen und für den Einzelfall konkretisieren kann. Solche Weisungen können z.B. sein, den Wohn- und Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen; sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können; bestimmte Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die Gelegenheit und Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen, bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen, Kraftfahrzeuge nicht zu halten etc. Zusätzlich kann das Gericht weitere Weisungen erteilen (§ 68 b Abs. 2 StGB). Diese können sich z.B. auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltspflichten beziehen.

Wer während der Führungsaufsicht gegen eine bestimmte Weisung verstößt und dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag der Aufsichtsstelle verfolgt (§ 145 a StGB). Mit diesem Straftatbestand zeigt sich »die Spitze der repräsentativen Seite« der Maßregel der Führungsaufsicht.

Im Rahmen der bundesweiten Diskussion über eine verschärfte Kontrolle von Tätern mit ungünstiger Sozialprognose und erhöhter Rückfallgefährdung ist es dringend erforderlich, das Instrument der Führungsaufsicht zu qualifizieren.

Die immer mehr ansteigenden Fallzahlen der Bewährungshilfe erlauben es nicht, die Führungsaufsicht in der gesetzlich vorgesehenen intensivierten Form der Betreuung und sozialen Kontrolle zu realisieren. Dies betrifft insbesondere zwei Tätergruppen, bei denen der Umgang von den Bewährungshelfern als zumindest zeitweise besonders schwierig angesehen wird: in Einzelfällen die Sexualstraftäter als Tatverleugner und die aus den forensischen Kliniken Entlassenen.

Dringend erforderlich ist eine genaue Analyse von Tätergruppen, die Definition von schwierigen oder weniger schwierigen Fällen, die Quantität und Qualität der zu kontrollierenden Auflagen und Weisungen. Schon jetzt muss festgestellt werden, dass die Gesamtzahl der zu betreuenden Probanden für die einzelnen Bewährungshelfer zu hoch ist.

Aus fachlicher Sicht wird häufig vorgetragen, dass die Beibehaltung der Führungsaufsichtsstellen nicht notwendig sei. Ihre Aktivitäten stellen sich wesentlich als »abwartendes Beobachten in Form aktenmäßiger Verwaltung der Probanden dar«. Das Modell der Doppelbetreuung der Probanden durch Bewährungshelfer und Führungsaufsichtsstelle ist vielfach kontraproduktiv. Die Betreuung der Probanden erfolgt im Kern durch die Bewährungshilfe.

Auch heute noch kann der Bundesregierung nur zugestimmt werden, wenn sie mit dem Bundesrat von der Notwendigkeit einer Überprüfung der §§ 68 ff. StGB überzeugt ist (BT-Drs. 10/2720, 25, 30).

Konzeptionell ist die Führungsaufsicht nach dem Vorbild der Bewährungshilfe eine nachträgliche ambulante Hilfe zur Resozialisierung. Sie erhält durch den Referentenentwurf zur nachträglichen Sicherungsverwahrung neue Aufgaben und Funktionen: Kontrolle von Vollverbüßern und ehemaligen Insassen des Maßregelvollzugs mit Sicherheitsrisiken, freilich ohne Konzept für eine ambulante Sicherung und Kontrolle.
M.Frommel